

**BAU-, VERKEHRS- UND  
ENERGIEDIREKTION des  
Kantons Bern**

Amt für Umweltkoordination und Energie

Reiterstrasse 11  
3011 Bern

Telefon +41 31 633 36 51



## **30 Jahre Umweltver- träglichkeitsprüfung (UVP) im Kanton Bern**

*Pascale Nina Affolter*

*Ueli Stalder*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Bewilligungsverfahren mit UVP</b> .....	<b>3</b>
3.1	Kantonale Verfahren .....	3
3.2	Bundesverfahren .....	4
3.3	Mehrstufige UVP .....	5
3.4	Voruntersuchung .....	6
3.5	Beteiligte und Aufgaben in einem UVP-Verfahren .....	6
<b>4</b>	<b>UVP im Kanton Bern</b> .....	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>11</b>

## 1 Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bau und Betrieb von grossen Anlagen können unerwünschte Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nur mit geeigneten Massnahmen vermindert oder vermieden werden können. Basierend auf dem Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) bestimmt die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) daher seit dem 1. Januar 1989, dass vor der Errichtung grosser, umweltrelevanter Anlagen in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) abgeklärt werden muss, ob diese die geltenden Umweltvorschriften einhalten. Die UVP ist somit in erster Linie eine Prüfung der Gesetzeskonformität. Sie ermöglicht bessere Entscheide, weil mit ihr die relevanten Umweltauswirkungen dargestellt werden müssen. Damit beruht der Entscheid auf sauberen Sachverhaltsabklärungen. Weiter trägt die UVP dazu bei, dass bei der Planung von Anlagen den Anforderungen des Umweltschutzes frühzeitig Rechnung getragen und diese aus Umweltsicht optimiert werden. Schliesslich schafft die UVP Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit, indem die Umweltverträglichkeitsberichte und der Entscheid über die Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlich aufgelegt werden. Die UVP wirkt sich letztendlich auch positiv für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller aus, weil sie ihnen grössere Projektierungs- und Investitionssicherheit verschafft.

Der Ablauf der UVP ist im USG und in der UVPV sowie ergänzend in der kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV; BSG 820.111) geregelt. Die UVP ist nie ein eigenständiges Verfahren, sondern immer in das geltende Bewilligungsverfahren für die Anlage – z.B. Baubewilligungs-, Konzessions- oder Plangenehmigungsverfahren – integriert.

## 2 Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Diejenigen Anlagen, die der UVP-Pflicht unterstehen, sind im Anhang der UVPV abschliessend festgelegt. Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt sind Anlagen, welche die Umwelt bzw. einzelne Umweltbereiche erheblich belasten können, so dass die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich nur mit projekt- oder standortspezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann (Art. 10a Abs. 2 USG). Im Anhang der UVPV und der KUVPV sind ebenfalls die Verfahren bestimmt, in welchen die jeweilige Anlage zu bewilligen und die UVP vorzunehmen ist. Aktuell umfasst der Anhang der UVPV 80 Anlagentypen.

Die UVP-Pflicht erstreckt sich nicht nur auf neue Anlagen, sondern gilt auch für die Änderung oder Erweiterung bestehender Anlagen. Die Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen An-

lage gemäss Anhang 1 UVPV ist dann UVP-pflichtig, wenn sie wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen beinhaltet (Art. 2 UVPV). Auch bei Sanierungen ist die UVP-Pflicht nach denselben Grundsätzen festzulegen. Hingegen unterliegen reine Werterhaltungsarbeiten nicht der UVP.

Weder das USG noch die UVPV enthalten konkrete Kriterien, wann eine Anlageänderung wesentlich ist und es ist nicht immer klar, ob die Änderung einer Anlage UVP-pflichtig ist oder nicht. Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) hat deshalb gemeinsam mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vor zehn Jahren ein Rechtsgutachten [1] darüber erstellen lassen, welche Argumente für und welche gegen die Wesentlichkeit einer Anlagenänderung sprechen. Das Gutachten enthält einen entsprechenden Katalog von allgemeinen und anlagenspezifischen Grundsätzen, welche bei der Beurteilung der Wesentlichkeit zu berücksichtigen sind.

Die allgemeinen Grundsätze konkretisieren das gesetzliche Kriterium der potenziell erheblichen Umweltbelastung (Art. 10a Abs. 2 USG). Für die Bejahung oder Verneinung der UVP-Pflicht ist demnach massgebend, ob eine Anlagenänderung zu einer erheblichen Erhöhung der bestehenden Umweltbelastungen, zu einer wesentlich anderen Verteilung der bestehenden Umweltbelastungen oder zum Auftreten von neuen erheblichen Umweltbelastungen führen kann, ohne dass diesen mit Standardmassnahmen begegnet werden kann. Je nach Standortsensibilität (zum Beispiel durch Immissionen vorbelastete Standorte, Schutzgebiete) kann sich im konkreten Einzelfall eine jeweils unterschiedliche Beurteilung ergeben.

Über die Wesentlichkeit und somit über die UVP-Pflicht der Änderung einer bestehenden Anlage entscheidet die Leitbehörde. Dabei kann sie beim AUE eine Expertenmeinung einholen. Über die Änderung der bestehenden UVP-pflichtigen Anlage wird im gleichen Verfahren entschieden, welches massgeblich wäre, würde die Anlage neu gebaut (Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b UVPV).

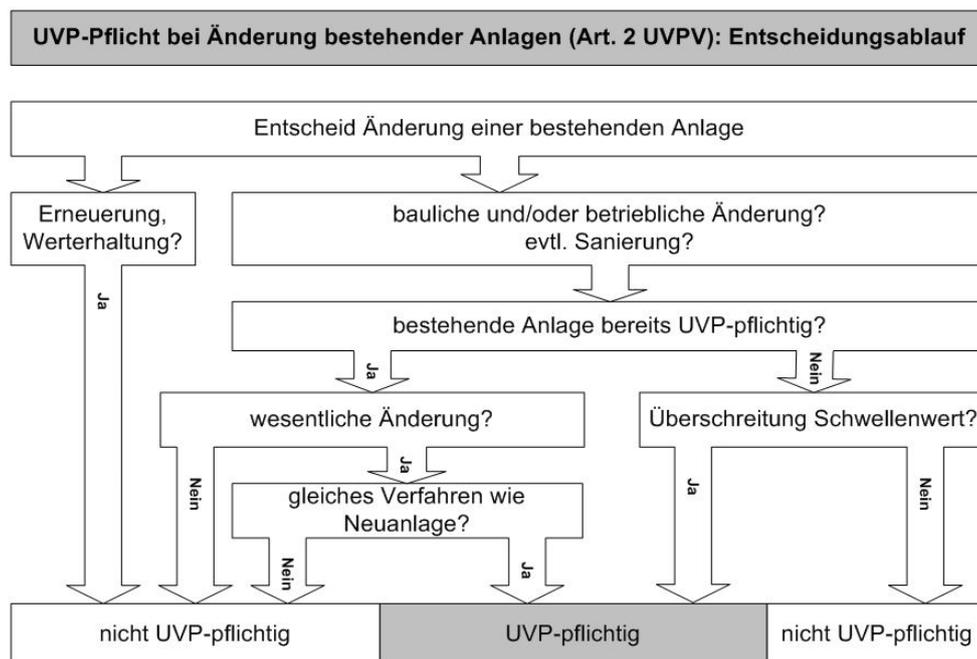


Abb. 1: Entscheidungsdiagramm zur UVP-Pflicht bei der Änderung bestehender UVP-pflichtiger Anlagen

### 3 Bewilligungsverfahren mit UVP

#### 3.1 Kantonale Verfahren

Die Bewilligungsverfahren, welche in der Kompetenz des Kantons liegen, werden von verschiedenen kantonalen Stellen geleitet (in Klammern). Diese sind Entscheidbehörden in den ent-

sprechenden Verfahren. Der Kanton Bern kennt für UVP-pflichtige Vorhaben die folgenden Bewilligungsverfahren (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Baubewilligungsverfahren (Leitbehörde LB: zuständige Behörde der Gemeinde oder Regierungsstatthalteramt RSTA)
- Genehmigung Überbauungsordnung (LB: Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR)
- Genehmigung Überbauungsordnung mit gleichzeitiger Baubewilligung (LB: AGR)
- Erlass Strassenplan (LB: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE)
- Konzessionsverfahren nach Wassernutzungsgesetz (LB: Grosser Rat bzw. Amt für Wasser und Abfall AWA)
- Genehmigung Wasserbauplan (LB: Tiefbauamt TBA, BVE)
- Wasserbaubewilligung (LB: TBA)
- Meliorationsverfahren (LB: Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT)

Schematisch kann der Ablauf eines kantonalen Bewilligungsverfahrens mit UVP wie folgt dargestellt werden:

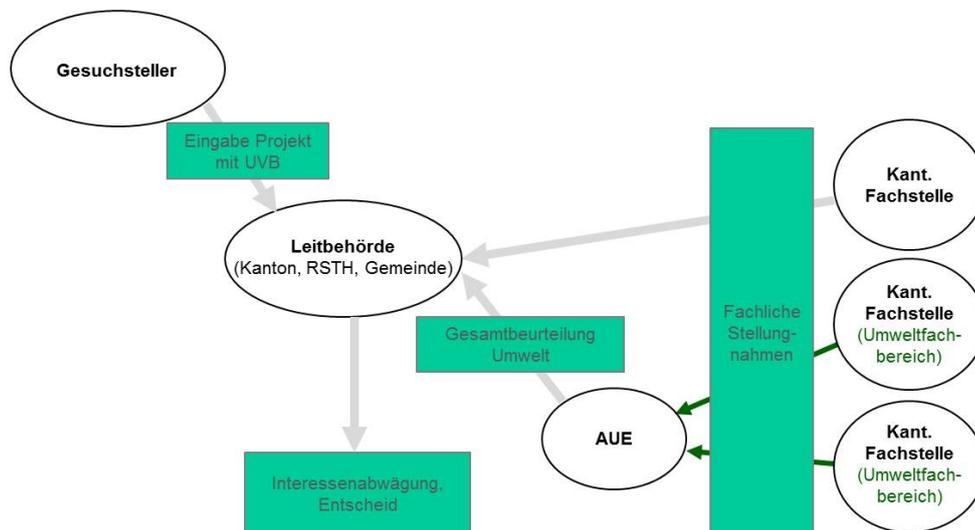


Abb. 2: Schema Ablauf kantonales Verfahren mit UVP

### 3.2 Bundesverfahren

Die Bewilligung einiger Anlagen liegt in der Kompetenz des Bundes. Die Verfahren werden von den entsprechenden Bundesbehörden geleitet:

- Nationalstrassen
  1. Stufe allgemeine Linienführung (Genehmigungsbehörde: Bundesversammlung)
  2. Stufe Generelles Projekt (Genehmigungsbehörde: Bundesrat)
  3. Stufe Ausführungsprojekt: Plangenehmigung (Leitbehörde LB: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Energie, Verkehr und Kommunikation UVEK)
- Eisenbahnen
  1. Stufe Konzession (Genehmigungsbehörde: Bundesversammlung bzw. Bundesrat)
  2. Stufe Plangenehmigung (LB: Bundesamt für Verkehr BAV)
- Flughäfen/Flugfelder: Plangenehmigung (LB: Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL)
- Rohrleitungen: Plangenehmigung (LB: Bundesamt für Energie BFE)
- Starkstromleitungen /-anlagen: Plangenehmigung (LB: Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI)

- Militärische Bauten / Anlagen: Plangenehmigung (LB: Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS)
- Seilbahnen: Plangenehmigung (LB: BAV)

Schematisch kann der Ablauf eines Bundesverfahrens mit UVP wie folgt dargestellt werden:

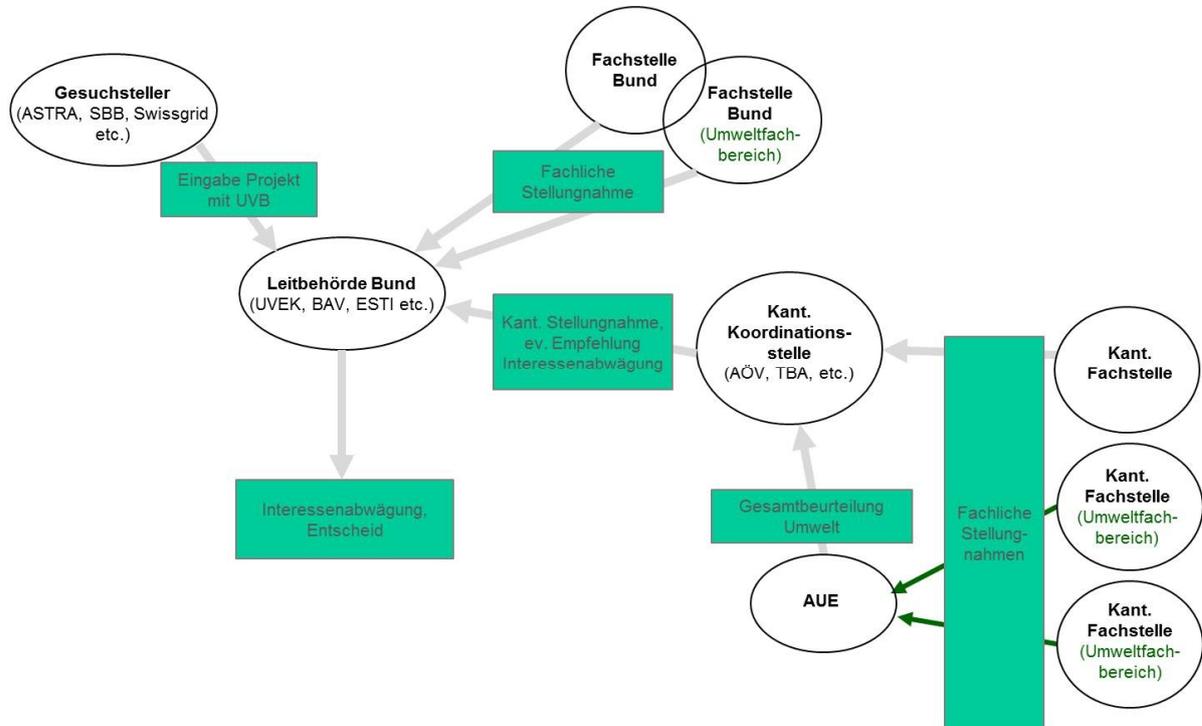


Abb. 3: Schema Ablauf Bundesverfahren mit UVP

In Bundesverfahren liegt die Entscheidkompetenz beim Bund. Aus diesem Grund können die kantonalen Fachstellen in Bundesverfahren keine Ausnahme-/Spezialbewilligungen erteilen, sondern nur eine begründete Stellungnahme abgeben im Sinne von: Aus unserer Sicht kann die Ausnahmegenehmigung erteilt oder nicht erteilt werden. Aus demselben Grund können sie selber auch keine Auflagen oder Bedingungen anordnen. Sie können ihre Anliegen jedoch als Anträge an die Leitbehörde einbringen; z.B. vor dem Entscheid weitere Abklärungen vornehmen zu lassen oder wichtige Nebenbedingungen in Form von Auflagen in den Entscheid aufzunehmen. Das BAFU als Umweltfachstelle des Bundes und die zuständige Leitbehörde sind anschliessend gehalten, die Anträge des Kantons bei ihrer eigenen Beurteilung zu würdigen.

### 3.3 Mehrstufige UVP

Für einige Anlagentypen sieht die UVPV eine mehrstufige Prüfung in verschiedenen Verfahrensschritten vor. Von den Anlagen, welche in kantonaler Kompetenz bewilligt werden, betrifft dies nur die Wasserkraftwerke. Diese werden auf der 1. Stufe im Konzessions- und auf der 2. Stufe im Baubewilligungsverfahren bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit beurteilt.

In Bundesverfahren durchlaufen z.B. Eisenbahnlinien und Nationalstrassen mehrstufige Verfahren, in denen auf jeder Stufe ein UVB erstellt werden muss. Für Nationalstrassen stellt der Bundesrat auf der 1. Stufe Antrag an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung der allgemeinen Linienführung und die Art der zu errichtenden Nationalstrassen. Auf der 2. Stufe erfolgt die Genehmigung des generellen Projektes durch den Bundesrat und auf der 3. Stufe erfolgt die Plangenehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

In den ersten Planungsstufen sind in der Regel noch nicht alle Projektdetails bekannt, welche zu Auswirkungen auf die Umwelt führen können – insbesondere betrifft dies die Bauphase. Die

Stellen, welche die Projekte beurteilen, sind daher dazu angehalten, eine stufengerechte Stellungnahme abzugeben. Wichtig für die Weiterbearbeitung und insbesondere die Optimierung des Projekts sind Hinweise der Fachstellen auf Projektbestandteile, welche nicht genehmigungsfähig sind oder zu Konflikten führen könnten sowie Hinweise auf Sachverhalte, welche projektspezifisch abzuklären sind. Will der Gesuchsteller entsprechende Schwierigkeiten vermeiden, berücksichtigt er diese Hinweise idealerweise bei der Planung für die nächste Stufe.

### 3.4 Voruntersuchung

Bauherren von UVP-pflichtigen Anlagen steht die Möglichkeit offen, vor Einleitung des eigentlichen Verfahrens die Stellungnahme der Fachstellen zum Projekt einzuholen. Der Gesuchsteller führt dazu eine so genannte Voruntersuchung durch und stellt die Ergebnisse mit einem Pflichtenheft für die weiteren Untersuchungen in einem Bericht zusammen. Die Fachstellen beurteilen diesen Voruntersuchungsbericht und ergänzen wo notwendig das Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung. Die Einreichung einer Voruntersuchung mit Pflichtenheft ist freiwillig, bietet dem Gesuchsteller aber mehr Sicherheit in Bezug auf die Bewilligungsfähigkeit seines Projekts.

#### **Kasten 1: UVP-Navi**

Auf der Website des AUE gibt das digitale UVP-Navi darüber Auskunft, ob und unter welchen Bedingungen ein bestimmtes Vorhaben UVP-pflichtig ist, welchen Anforderungen die einzureichenden UVP-Unterlagen (Voruntersuchung, Pflichtenheft, Hauptuntersuchung) genügen müssen und wie die Umweltverträglichkeitsprüfung ablaufen wird (Verfahren, Termine, Beteiligte etc.). Ausserdem werden allgemeine Informationen zur UVP bereitgestellt. Das UVP-Navi ist unter folgendem Link zu erreichen: [http://files.be.ch/bve/aeu/uvp\\_navi/index.html](http://files.be.ch/bve/aeu/uvp_navi/index.html)

### 3.5 Beteiligte und Aufgaben in einem UVP-Verfahren

#### **Gesuchsteller**

Der Gesuchsteller muss die notwendigen Grundlagen für die Beurteilung und Prüfung der Umweltverträglichkeit vorlegen. In der Regel beauftragt er ein externes, spezialisiertes Umweltbüro, die notwendigen Abklärungen vorzunehmen und den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) zu erarbeiten. Darin muss systematisch aufgezeigt werden, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Umwelt haben wird, ob diese Auswirkungen dem Umweltrecht entsprechen und welche flankierenden Massnahmen zur Optimierung des Vorhabens aus Umweltsicht ergriffen werden sollen. Der UVB dient einerseits den Behörden als Grundlage für ihre Überprüfung der Gesetzeskonformität des Vorhabens. Er wird aber auch veröffentlicht und ermöglicht somit betroffenen Dritten, den beschwerdeberechtigten Umweltverbänden und der interessierten Öffentlichkeit, sich ein besseres Bild von einem Vorhaben zu machen. Für viele Bauherren ist die Erarbeitung eines guten und umfassenden UVB mittlerweile zur Selbstverständlichkeit geworden. Sie wissen, dass sie damit nicht nur ihr Projekt frühzeitig optimieren, sondern auch in der Öffentlichkeit punkten können ("unser Vorhaben ist umweltverträglich") und dass damit die Bewilligungsverfahren beschleunigt und Beschwerden und langwierige Rechtshändel vermieden werden können.

#### **Leitbehörde**

Die Bewilligungs- bzw. Leitbehörde erlässt das Verfahrensprogramm und holt mittels Leitverfügung die Stellungnahmen der zuständigen (Umwelt-)Fachstellen und die Gesamtbeurteilung des AUE ein. Aufgrund dieser Stellungnahmen und allenfalls weiterer Abklärungen nimmt die Leitbehörde falls nötig eine Interessenabwägung vor und entscheidet schliesslich über die Genehmigung des Vorhabens.

Die UVPV legt fest, dass das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, welche in der Gesamtbeurteilung Umwelt des AUE festgehalten wird, die Grundlage für den Entscheid über die Bewilligung des Vorhabens im massgeblichen Verfahren darstellt. Deshalb kann die Interes-

senabwägung zwischen Umwelt- und anderen, z.B. privatwirtschaftlichen Interessen nicht im Rahmen der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit durch das AUE erfolgen, sondern muss durch die Leitbehörde vorgenommen werden.

### **Umweltschutzfachstellen**

Die kantonalen Umweltschutzfachstellen beurteilen für ihr Aufgabengebiet, ob die geplante Anlage den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht und teilen das Ergebnis ihrer Beurteilung dem AUE und der Leitbehörde mit. Wenn nötig formulieren sie Auflagen bzw. Anträge (vgl. Kasten 2).

### **UVP-Fachstelle**

Die UVP-Fachstelle des Kantons Bern ist das AUE. Gemäss KUVPV ist es insbesondere zuständig für

- die Stellungnahme nach Artikel 8 Absatz 2 UVPV zu Voruntersuchung und Pflichtenheft,
- die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit nach Artikel 13 Absatz 3 und 4 UVPV (inkl. Antrag an die Leitbehörde),
- die Koordination der Stellungnahmen der kantonalen Umweltschutzfachstellen zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und zuhanden der kantonalen Behörde bei Vorhaben, die von einer Bundesbehörde bewilligt werden (Art. 12 Abs. 2 UVPV),
- die Anhörung des Bundesamts für Umwelt BAFU (für Vorhaben wie Wasserkraftwerke und Hauptstrassen, wo dies gemäss UVPV vorgesehen ist),
- die Beratung in allgemeinen Fragen betreffend UVP.

Das AUE bereinigt in seiner Gesamtbeurteilung Widersprüche und Unstimmigkeiten, die sich z.B. aufgrund der sektoriellen Sichtweise der Fachstellen ergeben können. *Somit ersetzen die Nebenbedingungen in der Gesamtbeurteilung des AUE die Nebenbestimmungen in den Amts- und Fachberichten* (zumindest soweit diese auf dem Umweltrecht basieren und somit Gegenstand der UVP sind).

#### **Kasten 2:**

#### **Vorbehalte, Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen bzw. Anträge)**

Wenn ein Vorhaben die gesetzlichen Anforderungen nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt, formulieren die Fachstellen in ihren Amts- und Fachberichten Vorbehalte, Bedingungen und/oder Auflagen (bzw. Anträge bei Bundesverfahren). Diese so genannten Nebenbestimmungen präzisieren die Rechte und Pflichten einer Verfügung näher.

#### **Genehmigungsvorbehalte (Anträge auf weitere Abklärungen / Bereinigung)**

Die Fachstellen formulieren dann Vorbehalte, wenn das Vorhaben in der vorliegenden Form nicht genehmigt werden kann. Die Unterlagen werden zur Bereinigung an die Gesuchstellenden zurückgewiesen. Die Fachstelle stellt die Genehmigung aber in Aussicht, sofern der Vorbehalt ausgeräumt werden kann. Oft werden in Stellungnahmen Anpassungen von Dokumenten als Genehmigungsvorbehalte aufgeführt, welche den Gegenstand einer Planung jedoch nicht in Frage stellen.

#### **Bedingungen**

Wenn eine Bedingung, welche die Fachstelle stellt, nicht erfüllt ist, ist die erteilte Bewilligung nicht rechtswirksam. Das heisst, die Bewilligung kann erteilt werden,

1. ist aber nicht rechtswirksam, solange die Bedingung nicht erfüllt ist oder
2. verliert aber ihre Rechtswirksamkeit, sobald die Bedingung nicht mehr erfüllt ist.

#### **Auflagen (Anträge auf Aufnahme von Erfordernissen in den Entscheid)**

Eine Auflage verpflichtet den Gesuchsteller, mit seinem Vorhaben ein zusätzliches Erfordernis zu erfüllen. Auflagen müssen

- spezifisch für das Vorhaben sein
- im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein
- sich an den Gesuchsteller richten (nicht an Dritte) und von diesem erfüllt werden können
- eindeutig und klar formuliert sein, so dass die Gesuchstellenden genau wissen, was von ihnen verlangt wird

Die Fachstelle sollte jede Auflage begründen mit

- der gesetzlichen Grundlage auf die sie sich stützt
- dem öffentlichen Interesse, das sie rechtfertigt
- und der Darlegung, weshalb der Antrag verhältnismässig ist.

*Keine Auflagen sind deshalb:*

- Zitate des geltende Recht (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien)
- Hinweise auf die Regeln der Baukunst und geltende Normen
- Verpflichtungen, die nicht im Bewilligungsverfahren durchgesetzt werden können
- Feststellungen ("verbindliche Kenntnisnahme")
- Wünschenswertes / Empfehlungen
- Verpflichtungen, die das konkrete Bauvorhaben gar nicht betreffen

#### **Hinweise**

Wichtige, auf das Vorhaben anwendbare gesetzliche Bestimmungen kann die Fachstelle als Hinweise aufführen, ebenso weiterführende Empfehlungen z.B. für die Bauphase.

#### **Öffentlichkeit**

Die Bevölkerung kann ab einem gewissen Grad der Betroffenheit zur Einsprache und Beschwerde gegen ein Vorhaben legitimiert sein. Sie hat aber auch unabhängig davon ein Recht auf transparente Information. Diese wird in der UVP in zwei Schritten sichergestellt: In einem ersten Schritt wird der UVB von der Leitbehörde in der Publikation der öffentlichen Auflage angekündigt und zusammen mit dem Projekt öffentlich aufgelegt (Art. 15 UVPV, Art. 5 KUVPV). In einem zweiten Schritt gibt die Leitbehörde die Beurteilung durch die Umweltfachstellen, das Ergebnis ihrer Prüfung der Umweltverträglichkeit und ihren Entscheid bekannt (Art. 20 UVPV, Art. 5 KUVPV).

Gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen, die der Bundesrat in die Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) aufgenommen hat, sind aufgrund der besonderen Regelung des Umweltschutzgesetzes (Art. 55) legitimiert, Verfügungen über UVP-pflichtige Anlagen mit den ordentlichen kantonalen und eidgenössischen Rechtsmitteln anzufechten (Einsprache, Verbandsbeschwerde). Nach der Praxis des Bundesgerichtes sowie den Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes kann aber nur Beschwerde erhoben werden, wenn vorher auch eine Einsprache gemacht worden ist.

#### **4 UVP im Kanton Bern**

Seit der Bundesrat auf den 1. Januar 1989 die UVP-Verordnung als Ausführungsbestimmung zum Umweltschutzgesetz aus dem Jahr 1983 in Kraft gesetzt hat, wurde im Kanton Bern zu rund 1'000 Vorhaben eine UVP durchgeführt. Die Palette reicht von den grossen Verkehrsinfrastrukturen über Abbau- und Deponieanlagen, Kraftwerke und Leitungen, Abfall- und Abwasseranlagen, touristische Infrastrukturen, Industrie- und Logistikbetriebe bis hin zu grossen Stallbauten und landwirtschaftlichen Gesamtmeliorationen. Anzahlmässig dominierten in den letzten 30 Jahren im Kanton Bern die Bauten für den Strassen- und den Schienenverkehr, die grossen Stallbauten, die Kiesgruben sowie die Abfall- und Abwasseranlagen.

Die zeitliche Häufung verschiedener Anlagentypen wie zum Beispiel den Einkaufszentren, den Biogasanlagen, den Windenergieanlagen und den Wasserbauprojekten (Hochwasserschutz und Renaturierungen) ist ein Abbild wirtschaftlicher, technologischer und politischer Entwicklungen (vgl. Abb. 4).

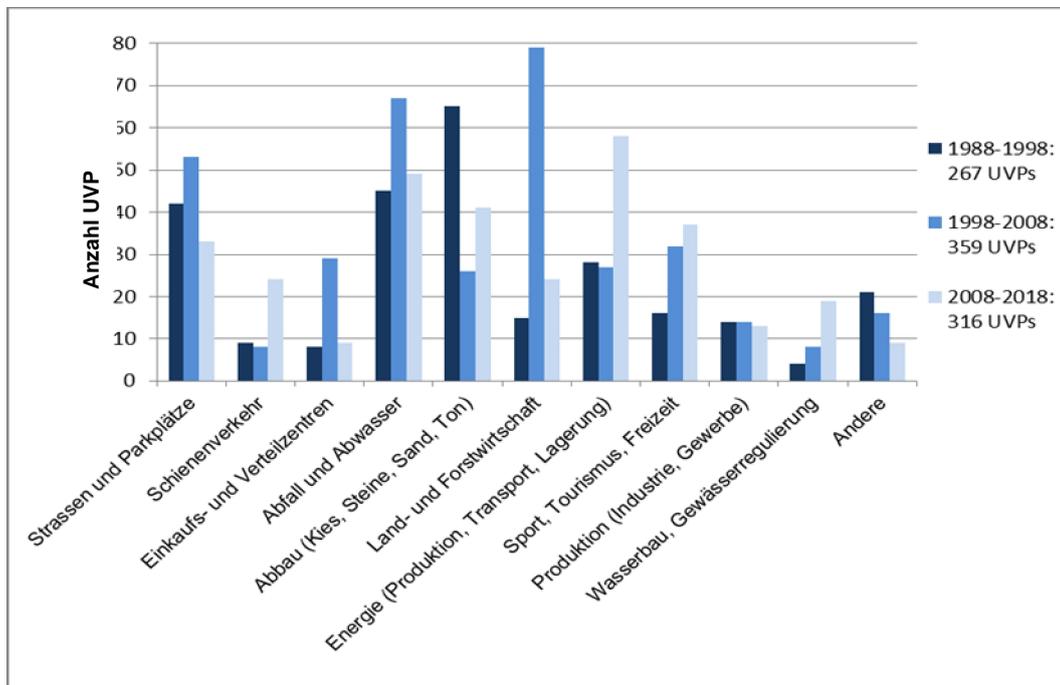
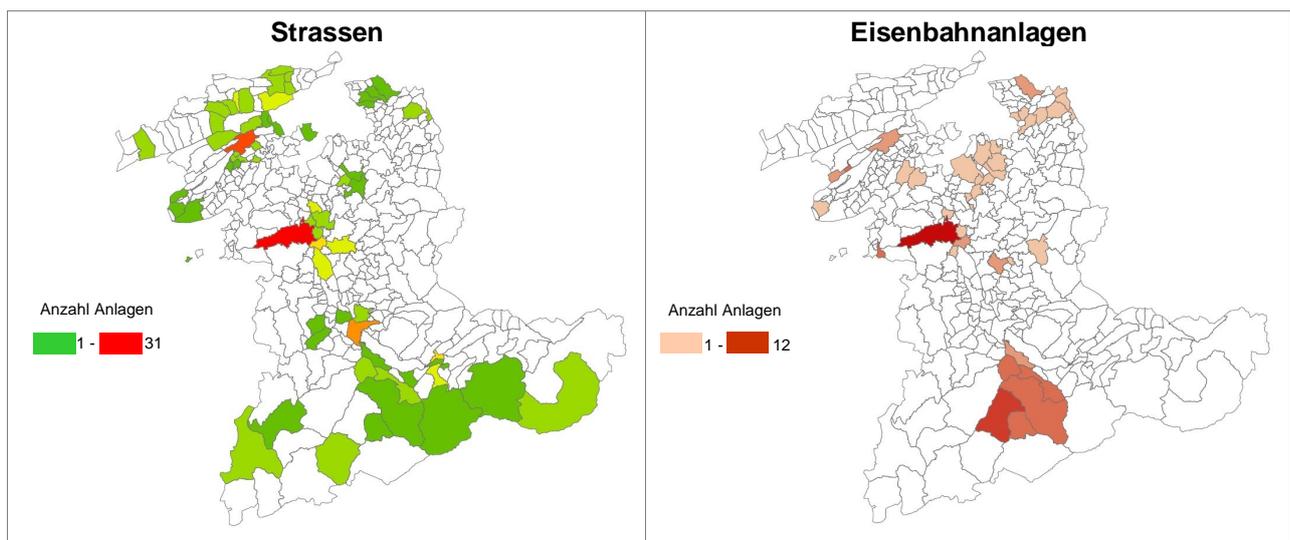


Abb. 4: Anzahl UVP-Geschäfte nach Anlagentypen

Insbesondere das Herabsetzen der Schwellenwerte z.B. für landwirtschaftliche Betriebe oder Parkhäuser im Zuge der Revision der UVPV von 2008 zeichnen sich ab. Die starke Zunahme der UVP im Bereich Wasserbau ist auf die Hochwasserereignisse von 2005 zurückzuführen, die viele grosse Vorhaben in diesem Bereich ausgelöst haben.

Die Auswertung der UVP-Datenbank des AUE ergibt folgende Bilder bezüglich der Anzahl UVP-pflichtiger Vorhaben in den einzelnen Berner Gemeinden:



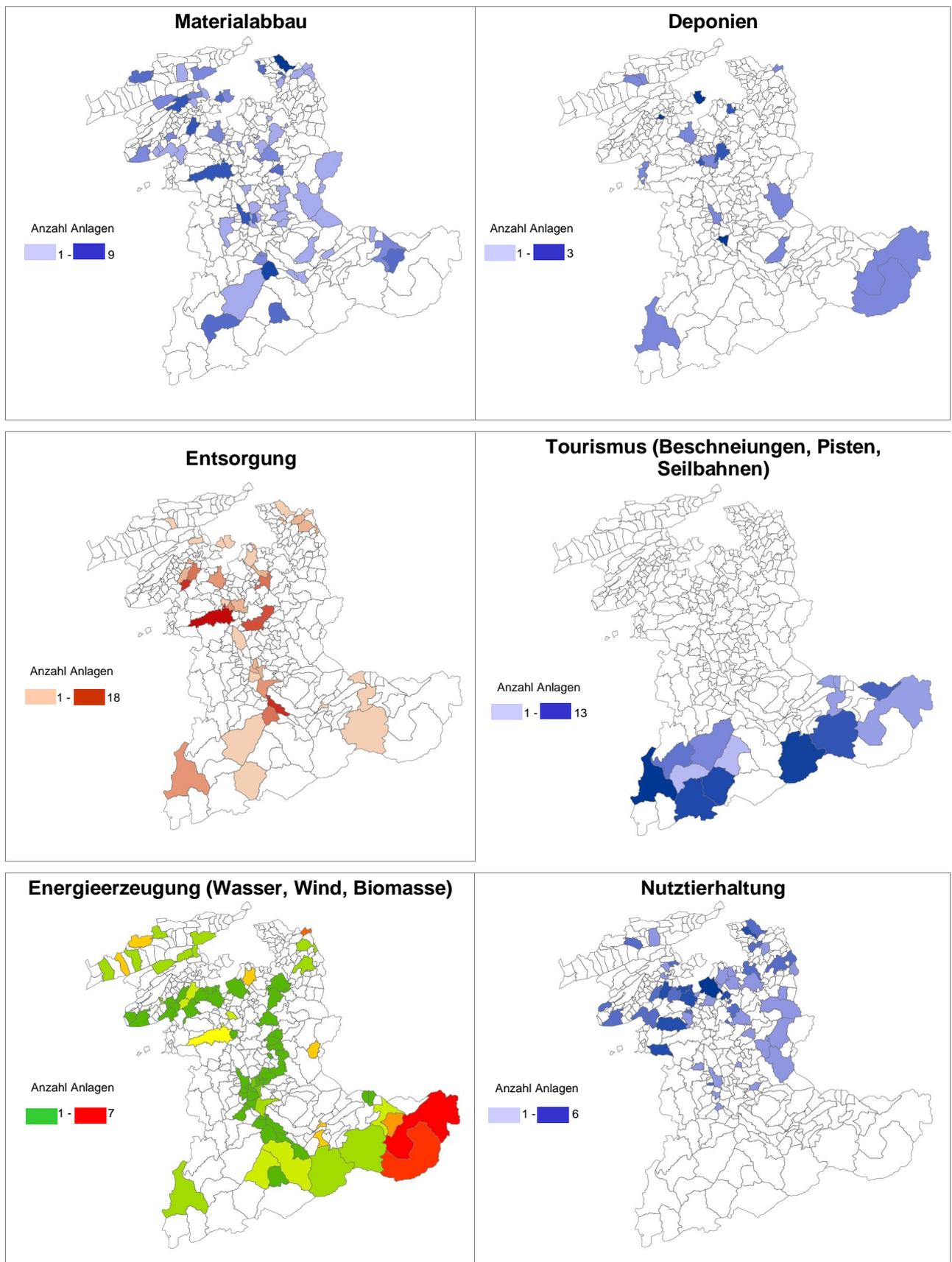


Abb. 5: Verteilung Anlagentypen im Kanton Bern (Quelle: UVP-Datenbanken AUE, 1987 – 2018)

## 5 Fazit

UVP-pflichtige Vorhaben sind oftmals komplexe, grosse Anlagen, die nicht selten in Etappen realisiert werden. Gemäss Umweltrecht müssen in einer UVP die Auswirkungen eines Vorhabens umfassend und in ihrem Zusammenwirken beurteilt werden. Dabei sind auch die räumlichen und funktionalen Zusammenhänge zu beachten. So ist beispielsweise abzuklären, welche Vorbelastungen in einem bestimmten Gebiet bereits vorhanden sind, ob zusätzliche Umweltbelastungen (etwa durch Lärmemissionen oder zusätzlichen Verkehr) noch tolerierbar sind oder ob es aus Umweltsicht bessere Varianten gäbe. Eine UVP ist deshalb nicht bloss ein administrativer Akt im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens. Vielmehr ist sie zumindest im Idealfall ein Prozess, in dem die Bauherrschaft, die von ihr beauftragten Planungs- und Umweltbüros, die kantonalen Umweltfachstellen und die Bewilligungsbehörden unter Einbezug von verschiedenen Interessen und unterschiedlichem Know-how gemeinsam nach den besten Lösungen suchen.

Dies braucht Zeit und mitunter auch Geduld – Ressourcen, die nicht nur in der kantonalen Verwaltung lediglich begrenzt zur Verfügung stehen. Das Umwelt-, Planungs- und Baurecht ist seit der Einführung der UVP umfangreicher und komplexer geworden, Rechtsmittel werden häufiger ergriffen und entsprechend aufwändig und lang sind heute die Bewilligungsverfahren. Gleichzeitig ist die Zahl der Baugesuche in den letzten Jahren angestiegen.

Diese Situation birgt mit Blick auf die UVP verschiedene Risiken: Erstens führt der Zeitdruck tendenziell dazu, dass die Umweltbehörden sich auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf die routinemässige Überprüfung der Rechtmässigkeit vom Bürotisch aus beschränken müssen – und die Zeit für Optimierungen und die Entwicklung besserer Lösungen oftmals fehlt. Zweitens ist zu beobachten, dass die Qualität der Umweltverträglichkeitsberichte teilweise abnimmt. Ob dies daran liegt, dass die Berichte von den Fachstellen nicht mehr so sorgfältig überprüft werden wie früher, oder ob dies Ausdruck des Kostendrucks auf die Planungs- und Umweltbüros ist, sei an dieser Stelle offen gelassen. Drittens wird es je länger je schwieriger, grosse Infrastrukturvorhaben wie z.B. Windenergieanlagen oder Deponien innert nützlicher Zeit zu realisieren. Zwar wollen wir alle günstige Energie konsumieren und alle produzieren Abfälle – aber die dazu nötigen Anlagen möchte niemand in seiner Nachbarschaft.

Die UVP ist auch diesbezüglich ein Abbild unserer pluralistischen Gesellschaft mit ihren teils gegenläufigen privaten und öffentlichen Interessen. So gesehen sind UVP-pflichtige Vorhaben gewissermassen die "Spitze des Eisbergs" aller Bauvorhaben, die im Kanton Bern bewilligt werden. Die UVP und die daran Beteiligten haben in den letzten drei Jahrzehnten massgeblich dazu beigetragen, dass Umweltsachen frühzeitig in die Planungsprozesse einfließen, dass Bauprojekte systematisch und umfassend bezüglich ihrer Gesetzeskonformität überprüft werden und dass die Umweltstandards von Bauprojekten im Kanton Bern heute insgesamt höher sind. Die UVP muss aber auch weiterentwickelt werden. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf ihre Angemessenheit, ihre Wirksamkeit und ihre Effizienz zu legen: Die UVP darf nicht zum administrativen Leerlauf oder zur Alibiübung verkommen. Sie sollte andererseits aber auch nicht die Tendenz verstärken, dass die in der Schweiz konsumierten Güter vermehrt im Ausland produziert werden, wo die Umweltstandards tiefer sind und die betroffene Bevölkerung sich schlechter wehren kann. Das Ziel ist vielmehr, die UVP im Kanton Bern noch besser als "Qualitätslabel" für Vorhaben zu etablieren, die besonders hohe Umweltstandards erfüllen und so zur nachhaltigen Entwicklung des Kantons beitragen.

### *Kasten 3:*

#### **Projekt "Verschiebung Bahnhof Laupen mit Hochwasserschutz Sense": das 1'000ste UVP-Geschäft im Kanton Bern**

Das Vorhaben ist das zentrale Element des Gesamtprojektes «Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen». Die Grundidee bildet die Verlegung des Bahnhofs Laupen in Richtung Neuenegg. Durch die Verlegung entfällt der Bahnübergang an der Sensebrücke,

so dass die Automobilisten nicht mehr zweimal pro halbe Stunde vor geschlossenen Schranken stehen und im Städtli Stau verursachen. Der Verkehr soll zusätzlich durch einen neuen Kreislauf verflüssigt werden. Zusätzlich zur Optimierung der Verkehrssituation in Laupen werden, ausgelöst durch die Anpassungen am Bahnhof Laupen, der Hochwasserschutz und die ökologische Aufwertung der Sense an die Hand genommen.

Die Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung beinhaltet drei Hauptelemente bzw. Verfahren:

- Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren (PGV) für die neue Bahnstation, den Bushof und die Buskanten sowie die Parkierung im Stationsbereich und die wasserbaulichen Massnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Laupen (BE) und Böisingen (FR).
- Kantonales Strassenplanverfahren für die Sanierung der Kantonsstrasse im Städtli und im Bereich der neuen Bahnstation (inkl. temporäre Umfahrungsstrasse Gillenau) sowie den Abbruch und Neubau der Sensebrücke.
- Kommunales Wasserbauplanverfahren für die wasserbauliche Umgestaltung der Sense unterhalb der neuen Strassenbrücke bis zur Mündung.

Die drei Elemente besitzen starke geographische und funktionale Abhängigkeiten sowie zahlreiche Schnittstellen, müssen aber aufgrund der jeweiligen Zuständigkeitsregelung separate Genehmigungsverfahren durchlaufen. Das Umweltrecht gibt jedoch vor, dass die Auswirkungen der verschiedenen Elemente in der UVP umfassend und in ihrem Zusammenspiel untersucht und beurteilt werden müssen. Deshalb haben die Projektträgerschaft und die Planungsbüros von Beginn weg intensiv mit den verschiedenen betroffenen Behörden auf der kommunalen, kantonalen, zwischenkantonalen und Bundesebene zusammengearbeitet. Da die öffentliche Auflage der drei Hauptelemente gleichzeitig und mit einem umfassenden Umweltverträglichkeitsbericht erfolgte, konnte sich die betroffene Bevölkerung ein besseres Bild über die Auswirkungen des Gesamtprojekts machen.

Der gemeinsame Entwicklungsprozess unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen hat schliesslich dazu geführt, dass die Stimmberechtigten der Gemeinde Laupen am 10. Februar 2019 mit 84 Prozent Zustimmung den Kredit für die Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen genehmigt haben. Die drei Projektelemente befinden sich aktuell in den jeweiligen Genehmigungsverfahren.

Detaillierte Informationen zum Projekt präsentiert die Bauherrngemeinschaft auf der Webseite [www.in-zukunft-laupen.ch](http://www.in-zukunft-laupen.ch).